

BGer 9C_336/2018 vom 5. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_336_2018

FR: TF 9C_336/2018 du 5 décembre 2018

IT: TF 9C_336/2018 del 5 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 141 V 234 E. 1 S. 236). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Rechtsfragen sind die vollständige Feststellung erheblicher Tatsachen, die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG und der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Bei der konkreten Beweiswürdigung geht es um Sachverhaltsfragen (Urteil 8C_590/2015 vom 24. November 2015 E. 1, nicht publ. in BGE 141 V 585).

E. 2

Die Vorinstanz liess offen, ob ein Anwendungsfall der SchlBest. IVG vorliegt und bestätigte die Rentenaufhebung mittels der substituierten Begründung der Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG . Sie stellte gestützt auf das SMAB-Gutachten vom 10. März 2015 fest, im relevanten Zeitraum zwischen den Verfügungen vom 14. März 2003 und vom 2. Mai 2017 habe sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wesentlich verbessert. So seien Dr. med. D. _____ von den Kantonalen Psychiatrischen Diensten (KPD; Bericht vom 20. Juni 2001) und Dr. med. C. _____ (Expertise vom 5. Januar 2002) seinerzeit von einer mittelgradigen depressiven Störung und einer Somatisierungsstörung bzw. einer somatoformen Schmerzstörung ausgegangen. Unabhängig von diesen diagnostischen Abweichungen hätten beide, was aus heutiger Sicht unumstritten sei, eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Im Vergleich dazu sei die Beschwerdeführerin gemäss dem Gutachten des SMAB - worin aus psychiatrischer Sicht keine Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit gestellt wurde - heute zu 70 % arbeitsfähig. Es sei deshalb von einer wesentlichen Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und damit vom Vorliegen eines Revisionsgrunds nach Art. 17 Abs. 1 ATSG auszugehen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bezweifelt vorerst den Beweiswert des im Rahmen eines Revisionsverfahrens veranlassten SMAB-Gutachtens. Wie sie richtig einwendet, hängt dieser wesentlich davon ab, ob sich die Expertise ausreichend auf das Beweisthema - erhebliche Änderung des Sachverhalts - bezieht. Einer für sich allein betrachtet vollständig

nachvollziehbaren und schlüssigen medizinischen Beurteilung, die im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung beweisend wäre, mangelt es daher in der Regel am rechtlich erforderlichen Beweiswert, wenn sich die (von einer früheren abweichende) ärztliche Einschätzung nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat. Vorbehalten bleiben Sachlagen, in denen es evident ist, dass die gesundheitlichen Verhältnisse sich verändert haben (Urteil 9C_418/2010 vom 29. August 2011 E. 4.2, in: SVR 2012 IV Nr. 18 S. 81).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet zu Recht nicht, dass das Gutachten des SMAB vom 10. März 2015 die Beweisanforderungen erfüllt, welche im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung massgebend wären (BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269; 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352). Weiter wendet sie nichts gegen den vorinstanzlichen Schluss ein, die Expertise erlaube eine zuverlässige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auch im Lichte der Rechtsprechung gemäss BGE 141 V 281 . Weiterungen dazu erübrigen sich (vgl. E. 1 hievor).

E. 3.3

Die SMAB-Expertise genügt aber auch jenen Anforderungen, welchen in Revisionsfällen zusätzlich Beachtung zu schenken ist: Auch wenn die gutachterlichen Ausführungen betreffend Veränderung des Sachverhalts im relevanten Zeitraum insgesamt knapp ausfallen, äusserten sich sämtliche Experten des SMAB - insoweit die als dürftig bezeichnete Aktenlage dies zulies - unter Bezugnahme auf die entsprechenden damaligen medizinischen Berichte und Gutachten zum retrospektiven Verlauf der Arbeitsfähigkeit. Insbesondere in Anbetracht der Ausführungen des Dr. med. E. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, im psychiatrischen Teilgutachten (vgl. dazu nachfolgend E. 4) genügt die SMAB-Expertise den genannten Beweisanforderungen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin wendet ein, eine erhebliche Änderung des Sachverhalts im massgeblichen Vergleichszeitraum und mithin ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG liege nicht vor. Insbesondere gehe keine Verbesserung des Gesundheitszustands aus dem Gutachten des SMAB hervor. Vielmehr hätten dessen Experten festgehalten, dass sich aus rheumatologischer Sicht - bei zumindest klinisch und radiologisch identischen Befunden - bis heute keine nennenswerte und nachvollziehbare Veränderung der Arbeitsfähigkeit für die zuletzt praktizierte und für eine den Leiden angepasste Tätigkeit eingestellt habe.

E. 4.2

Mit diesen Einwänden legt die Beschwerdeführerin nicht substantiiert dar, inwiefern die Feststellung des kantonalen Gerichts, im relevanten Zeitraum sei eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten, offensichtlich unrichtig oder anderweitig bundesrechtswidrig sein soll. Ihre Vorbringen beschränken sich auf den zutreffenden, aber zu kurz greifenden Einwand, eine solche Verbesserung sei in der rheumatologischen Expertise des SMAB verneint worden. Sie verzichtet indessen auf eine Auseinandersetzung mit den übrigen entscheidungswesentlichen Teilgutachten sowie mit dem konsensualen Teil der Expertise. Insbesondere nimmt die Beschwerde keinen Bezug auf die Einschätzungen des Dr. med. E. _____ im psychiatrischen Teilgutachten. Dies trotz der vorinstanzlichen Feststellung, es seien seinerzeit unbestritten die psychiatrischen Diagnosen

gewesen, welche zur Zusprache der ganzen Rente geführt hätten. Die Beschwerdeführerin verkennt damit, dass Dr. med. E. _____ im Rahmen seiner retrospektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit ausführte, es habe sich im Vergleich zu der Einschätzung des Dr. med. C. _____ im Januar 2002 zweifelsohne eine Befundverbesserung ergeben. Wegen dieser aus seiner Sicht verbesserten Befundlage stellte er - anders als damals Dr. med. D. _____ und Dr. med. C. _____ - keine Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit und attestierte eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit seit der Aufnahme des Revisionsverfahrens im Jahre 2013. Wenn die Vorinstanz im Ergebnis feststellte, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich im relevanten Zeitraum zwischen den Verfügungen vom 14. März 2003 und vom 2. Mai 2017 wesentlich verbessert, ist dies im Rahmen der bundesgerichtlichen Überprüfungsbefugnis auch mit Blick auf die diesbezüglich ungenügend substantiierten Vorbringen in der Beschwerde nicht zu beanstanden.

E. 4.3

Tatsachenwidrig ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe ihren Schluss auf eine Verbesserung des Gesundheitszustands einzig mit dem Umstand begründet, dass die Beschwerdeführerin am 28. Juni 2017 einen Arbeitsvertrag als Reinigungsmitarbeiterin im Stundenlohn abgeschlossen habe. Dies sei unzulässig (BGE 121 V 362), weil der Arbeitsvertrag nach der Verfügung vom 2. Mai 2017 datiere. Das kantonale Gericht hat diesen Umstand im Rahmen seiner Begründung der wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands mit keinem Wort erwähnt. Es hat darauf einzig im Zusammenhang mit der Frage Bezug genommen, ob der von der Beschwerdeführerin selbst im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte (ebenfalls nach Verfügungserlass datierende) Bericht des Dr. med. D. _____ vom 10. Juli 2017 Zweifel an der SMAB-Expertise erwecke.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der vorinstanzliche Schluss auf eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustands im relevanten Zeitraum zwischen den Verfügungen vom 14. März 2003 und vom 2. Mai 2017 kein Bundesrecht verletzt. Gegen den vom kantonalen Gericht vorgenommenen Einkommensvergleich hat die Beschwerdeführerin keine Einwände erhoben, weshalb es dabei sein Bewenden haben kann.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.